

## Planauflagen

### Gemeinde Birsfelden

#### **Öffentliches Mitwirkungsverfahren**

#### **Mutation Gewässerraum & Gefahrenzonen**

Gemäss § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes führt der Gemeinderat Birsfelden für die Mutation Gewässerraum & Gefahrenzonen das öffentliche Mitwirkungsverfahren durch.

Die Bevölkerung kann im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Unterlagen liegen **vom Montag, 13. Juni 2022 bis zum Dienstag, 12. Juli 2022** öffentlich auf der Gemeindeverwaltung Birsfelden, Hauptstrasse 77, 4127 Birsfelden, auf und können zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zugleich sind die Unterlagen auf der gemeindeeigenen Homepage, [www.birsfelden.ch](http://www.birsfelden.ch), aufgeschaltet.

Einwendungen und Vorschläge sind bis spätestens am 12. Juli 2022 schriftlich an den Gemeinderat Birsfelden einzureichen.

Gemeinderat Birsfelden

### Gemeinde Brislach

#### **Öffentliches Mitwirkungsverfahren zur Mutation zum Zonenplan Siedlung (Zweckbestimmung für Parzelle Nr. 96)**

Der Gemeinderat Brislach führt gemäss Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 und § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 das Mitwirkungsverfahren zur oben erwähnten Planungsmassnahme durch.

Die Mutation zum Zonenplan Siedlung und der dazugehörige Planungsbericht werden **vom Donnerstag, 9. Juni 2022 bis Freitag, 8. Juli 2022** auf der Gemeindeverwaltung Brislach öffentlich aufgelegt und können während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten eingesehen werden. Die Unterlagen sind ab Donnerstag, 9. Juni 2022 auch auf der gemeindeeigenen Homepage, [www.brislach.ch](http://www.brislach.ch), unter der Rubrik „Neuigkeiten“ einsehbar.

Allfällige Anregungen und Änderungsvorschläge zur vorliegenden Mutation richten Sie bitte bis spätestens am 8. Juli 2022 an den Gemeinderat Brislach. Es gilt das Datum des Poststempels. Dieser prüft die Eingaben und nimmt dazu in einem Mitwirkungsbericht Stellung, inwieweit die Vorschläge bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Gemeinderat Brislach

### Gemeinde Münchenstein

#### **Planaufgabe – Bewilligung für nichtforstliche Kleinbauten und Kleinanlagen**

Gesuch Nr. 2022-3514

Gesuchsteller: Primeo Wärme AG, Vögtli Alex, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein

Projekt: Fernwärme vorderes Birseck, Obere Au (Sundgauerstrasse), 4142 Münchenstein  
Projektverantwortung: Primeo Wärme AG, Vöggtli Alex, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein

Gestützt auf § 15 der kantonalen Waldverordnung (kWaV) hat die Bauverwaltung der Gemeinde Münchenstein am 27. Mai 2022 im Einvernehmen mit dem Amt für Wald die Baubewilligung (nichtforstliche Kleinanlage) für ein Teilstück einer Fernwärmeleitung erteilt.

Gestützt auf § 16 der kantonalen Waldverordnung (kWaV) wird **vom 9. Juni 2022 bis 20. Juni 2022** eine öffentliche Planaufgabe durchgeführt. In dieser Phase können die Baubewilligung sowie die Gesuchunterlagen während der üblichen Schalterstunden auf der Bauverwaltung im 1. Stock eingesehen werden.

Gegen diese Baubewilligung kann innerhalb der Auflagefrist beim Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen und hat ein klar umschriebenes Begehren, die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, eine Begründung sowie die Unterschrift der Parteien oder ihres Vertreters zu enthalten.

Bauverwaltung Münchenstein

## Gemeinde Niederdorf

### **Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 6)**

In der Gemeinde Niederdorf wurde bis Mai 2022 die Erneuerung der amtlichen Vermessung im Landwirtschafts- und Waldgebiet nach den Bundesvorschriften durchgeführt.

Gemäss Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV) vom 18. November 1992 (SR 211.432.2) und § 16 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV)

vom 12. Juni 2012 (SGS 211.53) werden folgende Bestandteile der Erneuerung der amtlichen Vermessung Niederdorf, Los 6, öffentlich aufgelegt:

- Pläne für das Grundbuch  
1:1000, Nr. 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18
- Liegenschaftsbeschriebe

Im Plan für das Grundbuch werden die Inhalte der Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen und Gebäudeadressen dargestellt. Ihm kommt gemäss Art. 7 Abs. 1 VAV die Rechtswirkung vom Eintrag im Grundbuch zu. Die Darstellung Ihres bezüglich der Lage und des Grenzverlaufs unveränderten Grundstücks können Sie im GeoView ([www.geoview.bl.ch](http://www.geoview.bl.ch)) des Geoportales des Kantons Basel-Landschaft oder anlässlich der öffentlichen Auflage einsehen.

Diese findet in der Zeit **vom 20. Juni bis 19. Juli 2022** auf der Gemeindeverwaltung, Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf, jeweils von Montag bis Freitag von 09.30 bis 11.30 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung statt. Zu diesen Zeiten können Sie die neuen Pläne für das Grundbuch einsehen. Bei Fragen können Sie sich telefonisch unter 061 715 95 30 an den patentierten Ingenieur-Geometer, Herrn Dominik Kägi, wenden.

Neben den neuen Plänen für das Grundbuch resultieren neue Grundstückflächen, ermittelt aus den Landeskoordinaten der bestehenden und vor Ort unveränderten Grenzpunkte. An der wahren Grösse des Grundstückes vor Ort hat sich, wie oben bereits erwähnt, nichts geändert. Im Liegenschaftsbeschrieb sehen Sie das bestehende und das nach der Erneuerung der amtlichen Vermessung resultierende Flächenmass des jeweiligen Grundstücks, gerundet auf ganze Quadratmeter. Die

Flächendifferenz ist mit den unterschiedlichen Verfahren der Flächenberechnung bei der Erstvermessung in den Jahren 1911 bis 1916 und heute zu verstehen. Sie gibt kein Anrecht auf allfälligen Schadenersatz (Meinrad Huser, Schweizerisches Vermessungsrecht, Zürich 2014, Rz. 856 f.).

Rechtsbildende Einsprache gegen den Plan für das Grundbuch und gegen den Liegenschaftsbeschrieb kann der Grundeigentümer erheben, wenn er in seinen dinglichen Rechten verletzt wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er geltend macht, der Grenzverlauf seines Grundstücks sei im Plan für das Grundbuch nicht richtig wiedergegeben. Selbstverständlich werden während der Auflage auch weitere Widersprüche von beschreibenden Angaben wie Kulturart, Bebauung, Flurname usw. entgegengenommen; für diese Rügen sind keine speziellen Voraussetzungen (Eigentümerschaft bzw. dingliche Berechtigungen) erforderlich oder nachzuweisen. Allfällige Einsprachen sind vom 20. Juni bis 19. Juli 2022 eingeschrieben und begründet an den Gemeinderat Niederdorf, Kilchmattstrasse 5, 4435 Niederdorf, zu richten.

Nach Abschluss der öffentlichen Auflage wird das Vermessungswerk genehmigt und vom kantonalen Grundbuchamt im Grundbuch sowie von der Gemeinde in deren Kataster nachgeführt.

Einwohnergemeinde Niederdorf

## Gemeinde Niederdorf

### Arbeiten amtliche Vermessung im Baugebiet

Neben der Erneuerung der amtlichen Vermessung ausserhalb des Baugebiets (Los 6) hat in den letzten Jahren auch im Baugebiet eine Vielzahl von weiteren Arbeiten stattgefunden. Dabei handelt es sich insbesondere um die Aufteilung der Gebäude, gestützt auf dem Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) und um den Abgleich infolge der Entwicklung des Dateninhaltes in der amtlichen Vermessung (zum Beispiel die Einführung der Information Einstellhalle, Trottoir oder Verkehrsinsel).

Gestützt auf Art. 28 der Verordnung über die Amtliche Vermessung (VAV vom 18. November 1992) werden folgende Bestandteile der Daten der amtlichen Vermessung im Baugebiet der Gemeinde Niederdorf öffentlich aufgelegt:

- Plan für das Grundbuch
- Grundstückbeschreibung

Der Plan für das Grundstück beinhaltet die vorschriftsgemässen und harmonisierten Bestandteile der amtlichen Vermessung (Fixpunkte, Grundstücke, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, etc.). Die Grundstückbeschreibung enthält je Grundstück Angaben über die Fläche, die Gebäude mit Adresse und die weiteren Bodenbedeckungsarten sowie den Flurnamen.

Die Daten sind für jedermann im kantonalen Geoinformationssystem GeoView BL einsehbar. Die Wegleitung zur Grundstückbeschreibung dazu befindet sich in:

[www.agi.bl.ch](http://www.agi.bl.ch) > Amtliche Vermessung > Weitere Informationen > Wegleitung Grundstückbeschreibung

Die Anzeige dauert **zwischen 20. Juni bis 19. Juli 2022**. Bei Fragen oder Anmerkungen wende man sich an das Amt für Geoinformation (061 552 56 73 oder [geoinformation@bl.ch](mailto:geoinformation@bl.ch)).

Nach Abschluss des Anzeigeverfahrens werden das Grundbuchamt und die Gemeinde diese Ergebnisse in ihren Akten nachtragen.

Amt für Geoinformation

**Gemeinde Sissach****Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen****Öffentliche Planaufgabe**

für:

S-0100968.3

Transformatorstation Bützenen West

- Erweiterung der Transformatorstation auf Parzelle Nr. 2033

Koordinaten: 2628361/1257327

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Elektra Sissach, Laimackerweg 3, 4450 Sissach die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden **vom 10. Juni bis 11. Juli 2022** in der Gemeindeverwaltung Sissach öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7–10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen